

Bekanntgabe des
Landratsamtes Tübingen
-Untere Immissionsschutzbehörde-

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

**zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage der
Blue Energy GmbH**

Die **Blue Energy GmbH, Hintere Straße 10, 72127 Kusterdingen**, hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 sowie 9.1.1.2 des Anhangs 1 hierzu die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage am Betriebsstandort Gewinn Breite, 72127 Kusterdingen-Wankheim (FSt. 994 und 995)**, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die nachfolgend genannten Änderungen:

- Errichtung eines weiteren BHKWs im Container mit Gasaufbereitung
- Errichtung eines weiteren Trafos
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers
- Einbau eines Katalysators in das Bestands-BHKW
- Erhöhung der Gasproduktionsmenge
- Erhöhung der täglichen und jährlichen Einsatzstoffdurchsatzkapazität
- Flexibilisierung des Einsatzstoffeintrags
- Verlegung der Abwassergrube

Die Biogasanlage unterfällt als Vorhaben Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 sowie 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Es ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2

UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (Vorbelastung des Standorts). Es sind nur die Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Naturschutz (Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG):

Sowohl vom Änderungsvorhaben als auch von der Gesamtanlage sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Schutzgebiete und Biotope in der Umgebung des Anlagenstandorts werden schon aufgrund der jeweiligen Entfernung nicht beeinträchtigt.

Am Standort sind außerdem die Schutzkriterien Nr. 2.3.11 (in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler) und 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte) betroffen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler:

Aus der Prüfung geht hervor, dass die Bodendenkmale nicht beeinträchtigt werden, erheblich nachteilige Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:

Kusterdingen ist laut dem Regionalplan Neckar-Alb als Kleinzentrum ausgewiesen und stellt damit ein "Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte" dar.

Solche Gebiete gelten aufgrund der bestehenden Bevölkerungsdichte und der durch die Nutzung der Flächen durch den Menschen verursachten höheren Belastung als ökologisch besonders sensibel. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium vor allem bei Großprojekten von Relevanz ist. Umweltauswirkungen sind erst relevant, wenn durch das Vorhaben dieses Gebiet seine ökologische Schutzfunktion nicht mehr wirksam erfüllen kann. Eine Orientierung kann der Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen geben. In diesem sind bauplanungsrechtliche Mindestabstände definiert, bei deren Einhaltung von einer verträglichen Nutzung zwischen gewerblicher/industrieller Nutzung und Wohnnutzung ausgegangen werden kann. In der Liste sind Biogasanlagen mit zugehörigen BHKWs genannt, allerdings erst ab einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 20 MW (erforderlicher Abstand 300 m). Im Fall der Blue Energy GmbH beträgt die FWL lediglich 1,829 MW und somit deutlich unter diesem Wert und der gegebene Abstand ist somit mehr als

ausreichend. Bei Biogasanlagen können Geruchsemissionen, Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen relevant sein.

Bei dem Vorhaben der Blue Energy GmbH handelt es sich um ein verhältnismäßig kleines Vorhaben in Außenbereich. Die Entfernung zur nächsten Wohnnutzung beträgt etwa 700 Meter. Es ist naheliegend, dass hier weder relevante Lärm- noch Luftschadstoffimmissionen gegeben sind; auch nicht unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die Immissionsorte hinsichtlich der Geräusche liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

Ergebnis:

Weder von dem Änderungsvorhaben selbst, noch von der geänderten Gesamtanlage sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten.

Damit ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, dass für das vorgesehene Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Tübingen, 03.09.2020

**Untere Immissionsschutzbehörde
-Abt. Umwelt und Gewerbe-**